

(Berichterstatter Abg. Dr. Löbner.)

(A) Da nun die Stände selbständig ein Kirchengesetz, das von der Synode angenommen ist, nicht ändern, sondern nur das ganze Gesetz ablehnen oder genehmigen können, ließ der auf Streichung eines Paragraphen lautende Beschluß nur einen Weg offen, der von der Ersten Kammer auch gewählt wurde, daß nämlich vorgeschlagen wurde, zu beschließen, den mittels Königl. Dekret Nr. 24 vorgelegten Entwurf abzulehnen, dahingegen die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, durch Allerhöchste Verordnung das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, mit der Abänderung staatsseitig zu genehmigen, wie sie von den Ständen vorgeschlagen wird.

Im Vereinigungsverfahren ist es nun gestern gelungen, eine Fassung zu finden, auf der beide Kammern sich einigen können. Hatte zwar die Zweite Kammer den § 7, wie gesagt, unbeanstandet angenommen, während die Erste Kammer Bedenken gehabt hatte, so hat Ihre Deputation sich doch bereit erklärt, auch ihrerseits anzuregen, den gefaßten Beschluß etwas einzuschränken. Man hat diejenige Fassung angenommen, die früher von der ersten Deputation der Ersten Kammer vorgeschlagen worden war, nur mit zwei Abänderungen: einmal mit einer Einschränkung, daß

(B) für keine anderen als die in § 7 bezeichneten Zwecke Steuergemeinschaft begründet oder Hilfskassen gebildet werden dürfen, und zum andern mit Hinzufügung eines Abs. 3. Meine Herren! Sie finden auf Ihren Plätzen den Vorschlag, der von beiden Deputationen im Vereinigungsverfahren angenommen worden ist, hektographiert vor. Er lautet:

„Die Kammer wolle beschließen: den mittels Königl. Dekrets Nr. 24 vorgelegten Geszentwurf abzulehnen, dahingegen die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, durch Allerhöchste Verordnung das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, mit der Abänderung staatsseitig zu genehmigen, daß § 7 nachstehende Fassung erhält:

1. Vermögen einzelne Kirchengemeinden eines und desselben Ortes für sich allein bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich oder zur Abwehr eines an diesem Orte vorhandenen kirchlichen Notstandes obliegen, nicht zweckentsprechend zu erfüllen, so können die Kirchengemeinden dieses Ortes, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, hierfür zur Bildung eines Verbandes oder zum Anschlusse an einen solchen von der Aufsichtsbehörde (§ 3) angehalten werden. Zu den Aufgaben im Sinne dieses Absatzes gehören

weder die Begründung einer Steuergemeinschaft noch die Errichtung von Hilfskassen zu anderen als den, eingangs erwähnten Aufgaben.

2. Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium das zur Vollziehung Erforderliche bewerkstelligen und, soweit nötig, die Verbandsatzung erlassen.
3. In dem Falle des zweiten Absatzes ist der Verbandsbeitrag der einzelnen Gemeinden nach einem Prozentsatze ihres eigenen Steuerbedarfs festzusetzen und darf 10 Prozent dieses Bedarfs im ganzen nicht übersteigen.“

Ihre Gesetzgebungsdeputation empfiehlt Ihnen dringend die Annahme dieses Vermittlungsvorschlags.

**Präsident:** Meine Herren! Sie haben diesen Beschluß auf Ihrem Platte liegen. Halten Sie es für notwendig, daß ich ihn nochmals verlese?

(Zurufe: Nein!)

Ich frage also:

Will die Kammer beschließen, den vorgeschlagenen Vereinigungsbeschluß anzunehmen?

Gegen 26 Stimmen.

Nun muß ich abwarten, bis von der Ersten Kammer die Mitteilungen über die Gegenstände, die dort erst zur Beratung kommen, herübergegeben werden.

Ich bitte also nun die Deputation, sich zur Konstituierung nach dem Zimmer der Finanzdeputation A zu begeben.

(Pause.)

**Präsident:** Wir fahren in unserer Sitzung fort, nachdem die Erste Kammer zu den Punkten c, d und e des Vereinigungsverfahrens Beschluß gefaßt hat. Die folgenden Punkte sind drüben noch nicht daran gekommen, aber es wird uns vielleicht bis dahin, wo wir obige Punkte erledigt haben, auch das Resultat mitgeteilt werden.

Wir kommen also zu Punkt c: Kap. 43 Tit. 19 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Errichtung einer zweiten Amtshauptmannschaft in Zwickau betreffend.

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Mangler.

Berichterstatter Abg. Dr. Mangler: Meine Herren! Hier habe ich Ihnen mitzuteilen, daß gestern das Vereinigungsverfahren stattgefunden hat. In dem